



Information zur Verarbeitung Ihrer Daten Standeswesen (Art. 13 und 14 DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise ergeben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Standesamts der Stadt Vohburg, insbesondere der Durchführung von Trauungen, den Beurkundungen und Erklärungen im Personenstandswesen und der Benutzung und Fortführung der Personenstandsregister.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist:

Markt Pretzfeld

Hauptstraße 3

91362 Pretzfeld

E-Mail: info@pretzfeld.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Den Datenschutzbeauftragten des Marktes Pretzfeld erreichen Sie unter:

KommunalBIT AöR

Kaiserstr. 30

90763 Fürth

Email: zvit-datenschutz@kommunalbit.de

Tel: 0911/ 21 777 0

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamts erhoben. Zentrale Aufgabe des Standesamts ist die Beurkundung des Personenstands einer Person nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes (PStG). Darauf basierend werden die Personenstandsregister durch das Standesamt benutzt um personenstandsrechtliche Urkunden oder Auskünfte zu erteilen. Des Weiteren werden personenstandsrechtliche Erklärungen aufgenommen und Bescheinigungen ausgestellt. Auch ein Kirchenaustritt wird beim Standesamt beurkundet.

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) und e) DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit dem Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV), dem Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB), dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), dem Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (AdWirkG), dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG), dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU) dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und mit Art. 3 Abs. 4 Kirchensteuergesetz (KirchStG) sowie auf Grundlage von Art. 4 und 5 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Mitarbeiter des Standesamtes des Marktes Pretzfeld

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Gemeindekasse der Stadt Vohburg zum Zweck des Zahlungseinzugs
- Andere Standesämter
- Familiengerichte
- Finanzämter
- Ausländische Standesämter
- Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind
- Gesundheitsbehörden
- Ausländerbehörden
- Zeugenschutzdienststelle
- Landesjustizverwaltung
- Aufsichtsbehörden
- Staatsanwaltschaften
- Meldebehörden
- Statistisches Landesamt
- Bundesnotarkammer, zentrales Testamentsregister
- Konsularische Vertretungen
- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
- Nachlassgerichte
- Sonstige Behörden oder Gerichte
- Jugendämter
- Regierung von Niederbayern
- Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben
- Personen, die gemäß §§ 62 und 63 PStG ein Recht auf Auskunft haben

Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten - ausgenommen Unterlagen in den Sammelakten - werden nach Erhebung dauerhaft beim Standesamt aufbewahrt. Je nach personenstandsrechtlichem Vorgang sind sie nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Gemeindearchiv zur Übernahme anzubieten. Protokollierungen werden 4 Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem der Zugriff erfolgt ist, aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Kirchenaustritte sind 30 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Gemeindearchiv übernommen werden.

Akten über die Aufsicht und Prüfungen sind 30 Jahre, Statistiken der Standesamtsaufsicht sind 10 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Stadtarchiv übernommen werden.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. (Art. 16 DSGVO).

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Mit Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

Der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz
 Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)
 Wagnmüllerstr. 18, 80538 München (Hausanschrift)
 Tel: 089/212672-0
 Fax: 089/21672-50
 Email: poststelle@datenschutz-bayern.de
 Internet: www.datenschutz-bayern.de

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem PStG sowie der PStV jeweils in Verbindung mit Art. 4 BayDSG und § 2 Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG).

Die Stadt Vohburg benötigt Ihre Daten, um das Personenstandsrecht sowie das Kirchensteuergesetz vollziehen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden
- kann nach § 69 PStG ein Zwangsgeld festgesetzt bzw. gemäß § 70 PStG ein Bußgeld verhängt werden.